

"Bäume im Gleis" - Schadensersatz bei Verspätungen und Zugausfällen

Gerade ist es wieder passiert: Das Sturmtief „Burglind“ hat für diverse Streckensperrungen gesorgt. „Bäume im Gleis“ durch Stürme sind aber grundsätzlich kein unabwendbares Naturereignis, sondern häufig Folge unzureichender Vegetationskontrolle. Das kann Ersatzansprüche gegen Infrastrukturunternehmen (EIU) wie die DB Netz AG begründen.

Für die Fahrgäste, Güterkunden, Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sind es seit der Bahnreform immer wieder auftretende Schadensereignisse und Ärgernisse: Zugausfälle und Streckensperrungen durch Bäume im Gleis nach Sturmereignissen. Daneben gibt es bei unterlassener oder unzureichender Vegetationskontrolle häufig Schäden an Fahrzeugen im Regelbetrieb, etwa durch notwendige Neulackierungen. Schnell erreichen derartige Schäden sechsstelligen Höhen.

Die DB Netz AG beruft sich bei umgestürzten Bäumen in Folge von Sturmereignissen gerne auf „Höhere Gewalt“. Allerdings wird die Vegetationskontrolle von Regionalbereich (RB) zu Regionalbereich unterschiedlich geregelt: Besonders gut zu sehen ist dies am Beispiel der sogenannten „Frankenwaldbahn“ Lichtenfels – Saalfeld. Der Abschnitt Lichtenfels – Landesgrenze bei Probstzella zählt zum RB Süd. Hier ist die Strecke vorbildlich und regelgerecht freigeschnitten. Anders sieht es im Abschnitt Probstzella – Saalfeld aus, der zum RB Südost gehört. Hier ragt teilweise die Vegetation ins Lichtprofil hinein.

Somit kann von „Höherer Gewalt“ keine Rede sein, wenn sich die Schäden hätten abwenden lassen. Haftet die DB Netz AG oder ein anderes EIU deshalb in Fällen unzureichender Vegetationskontrolle?

Die EIU sind bei ihren Leistungen nicht von einer zivilrechtlichen Haftung befreit. Die Infrastrukturnutzungsverträge werden zu meist als Mietvertrag eingeordnet, sodass „Mängel der Mietsache“ **Schadensersatzansprüche** begründen können. Infrastrukturbedingten Verspätungen und Zugausfällen werden davon nach der Rechtsprechung erfasst (zu Schadensersatzansprüchen in Sachen „Rastatt“ s. BSU-Update 03/2017).

Geschuldet wird dann der **Ersatz sämtlicher Vermögensschäden** wie Mehrkosten durch Umleitungen, Schienenersatzverkehre und Entgeltminderungen bzw. Pönalen seitens der Aufgabenträger im Bereich des SPNV.

Rechtsanwalt Kirfel: *„Unzureichende Vegetationskontrolle ist häufig die wahre Ursache von Streckensperrungen durch „Bäume im Gleis“ oder Schäden an Fahrzeugen. Betroffene EVU sollten deshalb Ansprüche auf Ersatz ihrer Vermögenseinbußen gegenüber dem jeweiligen EIU prüfen und rechtzeitig geltend machen. Ansonsten wird auch in Zukunft die Sparpolitik bei der Vegetationskontrolle auf dem Rücken der Fahrgäste, des Güterverkehrs, der EVU und der Aufgabenträger ausgetragen.“*



ckensperrungen durch „Bäume im Gleis“ oder Schäden an Fahrzeugen. Betroffene EVU sollten deshalb Ansprüche auf Ersatz ihrer Vermögenseinbußen gegenüber dem jeweiligen EIU prüfen und rechtzeitig geltend machen. Ansonsten wird auch in Zukunft die Sparpolitik bei der Vegetationskontrolle auf dem Rücken der Fahrgäste, des Güterverkehrs, der EVU und der Aufgabenträger ausgetragen.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU Legal.